

ben auf und davon gegangen: Als werden obbemeldte Vater und Söhne verordnungsmäßig bergestalten vorgeladen, daß sie sich binnen Jahresfrist wiederum einstellen, ausserdeme aber gewärtigen sollen, daß sie als beharrliche Uebertreter der gegen die Auswanderung erlassenen Verordnungen, angesehen werden sollen. Breitenbach den 26ten März 1790.

Sreyherrl. von Dörnberg Gerichte das.

4) Nachbenahmte, gegen die gnädigste erlassene Landes-Ordnungen im abgewichenen Jahre ausgetretene Unterthanen, als:

a) aus der Stadt und Amt Spangenberg: Justus Riemann, Conrad Riemann, Conrad Arterath, Conrad Raim, Heinrich Kersten und Ludwig Reubert, von Spangenberg; Diedrich Schienagel und Conrad Weisheimer, von Neu-Morschen; Johannes Bischof, von Heine; Conrad Biel von Alt-Morschen; Cyriacus Ewig und Heinrich Pfeeding, von Pfiese; Joh. Jost Mell und Michael Mell, von Meckelsdorf;

b) aus der Vogtey Rückerode: Joh. Peter Seih, und Johann Franz Meyer, von Epterode: werden in Gefolge gnädigster Landesordnung vom 9ten Februar 1787, von Gerichtswegen derraßen citiret, daß sie sich binnen der darinn gesetzten Frist wiederum einstellen, oder zu gewärtigen haben, daß ihr Vermögen, wenn das zurückgelegte 26te Jahr ihres Alters bescheiniget dazgethan worden, den nächsten Verwandten verabsolget werden wird.

Vorladungen der Glaubiger.

1) Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Emanuel, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, Ritter des Goldenen Vlieses, Ihro Römisch-Kaysrl. auch zu Hungarn und Bdheimb Königl. Apostolischen Maj. General-Feld-Marschall-Lieutenant u. Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn u. Wir zu Dero nachgesetzten Kanzley dahier verordnete Director, Räte und Assessor, süen hiermit zu wissen, daß sowohl auf Nachsuchen derer Erben, des dahier verstorbenen Forst-Secretarii Rrdschells, welche auf das beneficium legis & inventarii provociret haben, als auch, weil sich aus dem errichteten Inventario und denen verhandelten Acten über die zum Theil ein- und ausgelagten Schulden, eine starke Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung derer bekannten Schulden ergibt, von Uns unterm heutigen dato Citatio creditorum edictalis erkannt worden ist. Es werden demnach alle diejenigen, welche einige Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Forst-Secretarii Rrdschells zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, im Termin Freytags den 25ten Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten und instruirten Anwalt auf allhiefiger Fürstlichen Kanzley zu erscheinen und zu gewärtigen, daß ihnen das errichtete Inventarium zur Einsicht und um daraus sowohl die Stärke der Vermögens- als die Schuldenmasse beurtheilen zu können, vorgelegt werden wird, in der Absicht, daß sie zur Vermählung eines förmlichen Concurs-Processus einen gütlichen Vergleich unter sich versuchen mögen. Sollte dieser Vergleich aber nicht zu Stande kommen, so sollen sie in diesem Termin ihre Forderungen sofort liquidiren und einen Curatorem honorum & litium vorschlagen, widrigenfalls soll dieser ex officio bestellt werden. Mit demselben haben sie sodann die allenthalbige Wichtigkeit ihrer Ansprüche und Forderungen im Wege Rechts auszumachen, und wann solches geschehen, nach vorgängigen Verfahren über die Priorität, die Ertheilung des Classifications-Urtheils zu erwarten. Diejenigen Glaubiger aber, welche sich in dem angesetzten Termin mit ihren Forderungen und Ansprüchen an der Masse nicht melden werden, werden mit solchen nach richtig bescheinigter Publication dieser Edictalen-Vorladung, ohnnachsichtlich präcludiret und abgewiesen werden. Rotenburg den 12ten April 1790.

S. S. R. Kanzley daselbst.